

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e h ü l l e r ,

Architekt B a u r ,

Direktor Dr. G ü n t h e r ,

Direktor Dr. L a d e w i g .



Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Reichspräsidentenwahl in der Hansestadt Hamburg“  
der Weltfilm G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle  
Berlin erschien für Antragstellerin Dr. S t e i g l e r  
mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt und die Begründung  
der Beschwerde verlesen.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur  
Sache. Er beantragte Zurückweisung der Beschwerde und unbe-  
schränkte Zulassung des Bildstreifens sowohl hinsichtlich  
der Zeit der Vorführung wie des Kreises der Zuschauer.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-  
prüfstelle Berlin vom 5. April 1932- Nr. 31325 -  
wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. Die von zwei Beisitzern gegen die den Bildstreifen für Veranstaltungen der Kommunistischen Partei Deutschlands zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin auf Grund von § 12 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zulässig erhobene Beschwerde entbehrt der tatsächlichen und rechtlichen Begründung.

Der Bildstreifen ist ein Tatsachenbericht und zeigt Vorgänge von der Reichspräsidentenwahl in der Hansestadt Hamburg am 13. März 1932.

Der Antrag der beschwerdeführenden Beisitzer, die im Bildstreifen enthaltenen Bilder der Schutzpolizei auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes zu verbieten, entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Wenn er von den Beschwerdeführern damit begründet wird, dass „diese Bilder aus kommunistischer Jdeentendenz heraus betrachtet“ werden müssten, so bedeutet das eine Verletzung des die gesamte Bildstreifenprüfung nach dem Lichtspielgesetz beherrschenden Grundsatzes der *W i r k u n g s p r ü f u n g*. Diese Prüfung wird nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten ausgeübt, sondern lediglich nach dem Gesetz. Der Bildstreifen zeigt im übrigen auch nichts, was die Masse in Gegensatz zur Polizei bringt noch irgendwelche Reibungen zwischen Bevölkerung und Schupobeamten hervorrufen könnte, sodass unmöglich von einer aufrührerischen Wirkung gesprochen

sprochen werden kann. Damit erledigt sich dieser Antrag auch aus tatsächlichen Gründen.

II. Für die von den beschwerdeführenden Besitzern geforderte Beschränkung der Zulassung auf die Wahlzeit, die nach § 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. Seite 537 und 567 - an sich zulässig wäre, lag bei der Tatsächlichkeit des Inhalts des Bildstreifens ebenfalls ein gesetzlicher Grund nicht vor.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

III. Andererseits konnte angesichts der gegenwärtigen gespannten Lage auch dem in der Verhandlung gestellten Antrag der herstellenden Firma auf Aufhebung der von der Prüf stelle verfügten Beschränkung der Vorführung des Bildstreifens auf Veranstaltungen der Kommunistischen Partei Deutschlands nicht entsprochen werden. Der Antrag ist damit begründet worden, dass zu den Kunden der herstellenden Firma nicht nur die kommunistische, sondern auch die sozialdemokratische Partei und andere Kreise gehörten. Für die Anwendung des § 2 kommt es aber nicht auf den Personenkreis, für den ein Bildstreifen bestimmt ist, sondern auf den Personenkreis an, für den er geeignet ist. Das ist, wie die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit der Prüf stelle feststellt,

wegen

wegen der einseitigen parteipolitischen Propaganda des Bildstreifens vorliegend die Kommunistische Partei Deutschlands. Hieran wird durch die Tatsache nichts geändert, dass an ein oder zwei Stellen des Bildstreifens das Hackenkreuz und ein Wahllokal der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gezeigt wird, da es für die Entscheidung lediglich auf den Gesamteinhalt des Bildstreifens ankommt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Meier